

wird, sondern nach dem Erlöschen der alten Landtage das jüngere „Hofgericht“, vor dem der Adel seinen Gerichtsstand hat. Die Territorien, die jüngeren Länder sind Schöpfungen dynastischer Politik. Darum aber geht das Wesen des „Landes“ nicht darin auf, „Landeshoheitsgebiet“ zu sein, und eine auf die ganze Volksordnung des Mittelalters gerichtete Betrachtungsweise wird gerade aus der Frage nach dem Wesen des Landes neue Anregungen schöpfen können.

Wien.

O. Brunner.

Simon Geiger, Kloster Tegernsee, ein Kulturbild (Beitr. 3. altbayer. Kirchengeschichte 15, N. S. 2). München 1936, Verlag des erzbischöflichen Ordinariats; 180 S., 12 Bildtfn. mit 16 Abb. - Das Buch stellt den Versuch dar, die Geschichte eines Klosters als eine Geschichte seines klösterlichen Lebens zu schreiben. Für das Spätmittelalter und die Neuzeit hat der Vf. manche neue Einzelheit beigebracht, auch hier vom Standpunkt des Klosters, nicht der Landespolitik beurteilt. Selbständig, auf Grund jahrelanger Studien der Quellen gearbeitet sind die Abschnitte über Wirtschaft und Untertanen, wertvoll Angaben über Rodungsarbeit, Getreideanbau, Einnahmen und Ausgaben, Schwierigkeiten mit den Untertanen. Von den kulturgeschichtlichen Abschnitten ist besonders der letzte über das innere Leben des Klosters anziehend und lebendig geschrieben. Einige kleinere Irrtümer beruhen auf Benutzung älterer Literatur. E. K.

Otto Meyer, Feuchtwangen, Augsburger Eigen-, Tegernseer Zillialkloster (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. Abt. 27, 1938, [Stug.-Festschrift], 599—638). - Die Abhandlung kommt von einer scharfen rechtshistorischen Interpretation der Briefe, welche der Groumunkoder über die Einrichtung des Klosters Feuchtwangen enthält, zu der in der Überschrift ausgedrückten Erklärung seiner Rechtsstellung. Daneben aber erhebt M. einen beachtenswerten Einwand gegen „das Dogma von der chronologischen Anordnung der Briefe“ in Brieffsammlungen überhaupt und besonders im Groumunkoder, da die von ihm hergestellte Reihenfolge der auf Feuchtwangen bezüglichen Briefe dem hsl. Befund widerspricht. Aber ist das wirklich ein Dogma, und nicht eine - - nur in bestimmten günstigen Überlieferungsverhältnissen naheliegende und erlaubte Arbeitshypothese? W. H.

Josef Maria Griesenegger, Die Ulrichskreuze mit besonderer Berücksichtigung ihres religiösen Brauchtums. Augsburg 1937, Walch; 126 S., 286 Abb. In neuer, erschöpfender Zusammenstellung und vorzüglicher Ausstattung wird ein Corpus der fast ausschließlich in Oberdeutschland verbreiteten Ulrichskreuze geboten, die als Weihemedailien, Wallfahrtsandenken, Amulette oder Denksteine bis zur Gegenwart gebraucht werden. Bischof Ulrich von Augsburg, als Vor-